

V e r o r d n u n g
des Landratsamtes Waldshut
zum Schutz von Naturdenkmälern auf dem Gebiet der Gemeinde Murg
Landkreis Waldshut vom 20.12.1989

Aufgrund von §§ 24 und 58 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Baden-Württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 06. Juni 1983 (GBI. S. 199) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur werden zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Zum Zwecke der Orientierung sind die Naturdenkmäle in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 durch einen schwarzen Kreis und mit der Nummernfolge der Anlage aufgeführt. Die Lage der Naturdenkmäle ist in Flurkartenausügen im Maßstab 1 : 1500/5000 durch einen schwarzen Kreis und mit der Nummernfolge der Anlage kenntlich gemacht. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Waldshut zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienststunden niedergelegt. Eine weitere Fertigung der Verordnung befindet sich beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Murg.

§ 2

Verbote

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des charakteristischen Erscheinungsbildes.

(2) Zu den verbotenen Handlungen bei Bäumen rechnen insbesondere:

1. Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtungen und Lagern schwerer Gegenstände;
 - c) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;
 - d) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln.
2. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln an den geschützten Bäumen aufzustellen oder anzubringen.
3. Durch Feuer die Naturdenkmale zu schädigen.

§ 3

Zulässige Handlungen

(1) § 2 gilt nicht für:

1. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der geschützten Umgebung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

...

2. Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
 3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 4. Abstellen von Kraftfahrzeugen im Kronenbereich, soweit dieser in der öffentlichen Verkehrsfläche liegt und das Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht nach anderen Vorschriften verboten ist;
 5. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen im Bereich der geschützten Bäume;
 6. Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr.
- (2) § 2 Abs. 2 Nr. 1 a und b gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen, wenn durch den Straßenbaulastträger auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.

§ 4

Schutz und Pflegemaßnahmen

- (1) Die Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann im Einzelfall anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von Naturdenkmälern i.S. des § 1 zu dulden hat.
- (2) Die Eigentümer oder sonstige Berechtigte sind verpflichtet, ihnen erkennbare Schäden oder gefahrdrohende Zustände der Naturdenkmale dem Landratsamt Waldshut unmittelbar oder über das Bürgermeisteramt der Gemeinde Murg unverzüglich mitzuteilen. Den Eigentümern oder sonstigen

Berechtigten obliegt diese Anzeigepflicht insbesondere, wenn sich gefahrdrohende Zustände von Naturdenkmalen auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken.

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 2 zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

7890 Waldshut-Tiengen, den 20.12.1989

gez.
Dr. W ü t z
Landrat

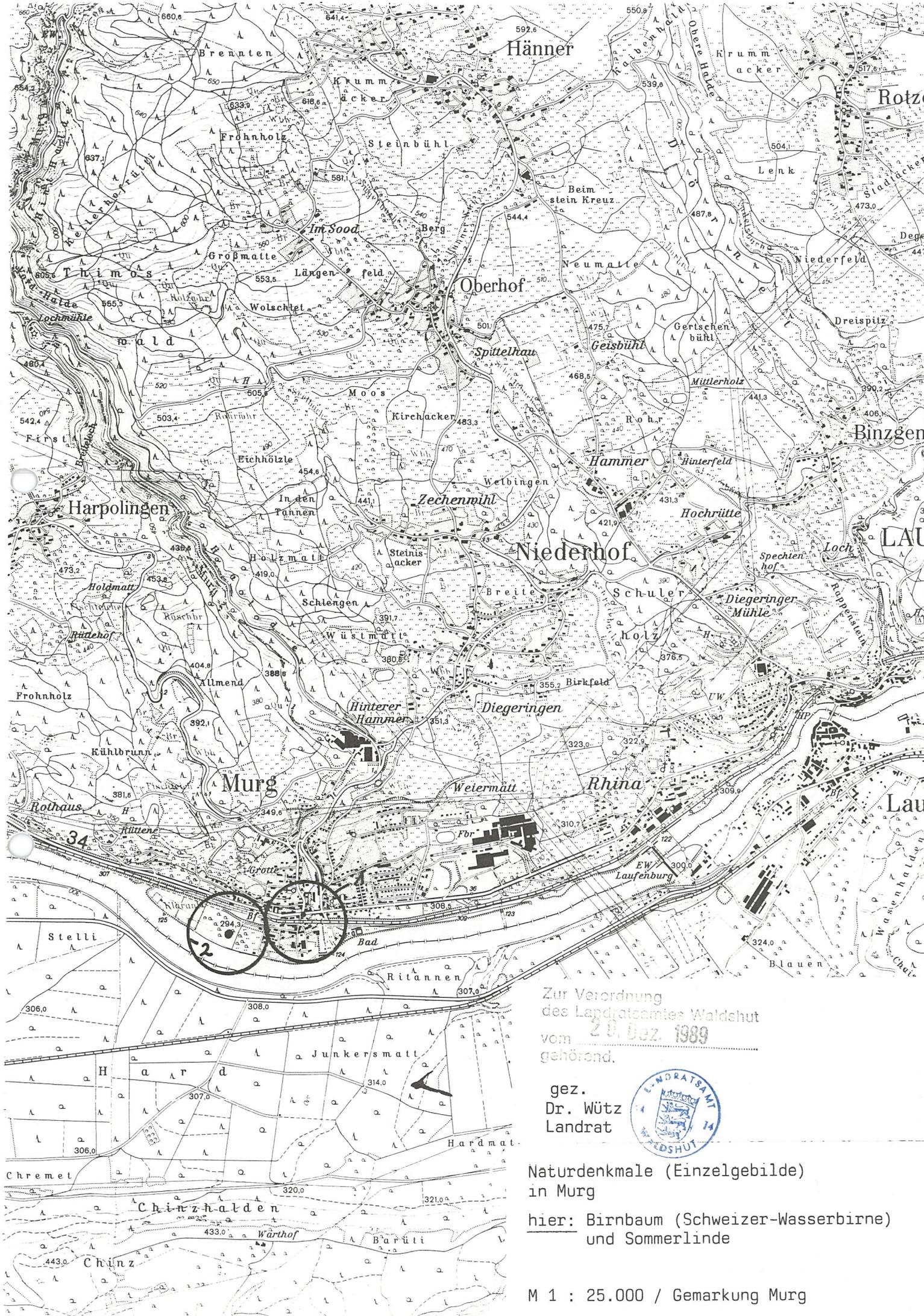


Beglaubigt:

Schwarz
Angestellte

Naturdenkmale auf dem Gebiet der Gemeinde Murg

Schutzgegenstand		Schutzzweck	
Naturdenkmal			
Lfd.Nr.	Anzahl/Art/Name	Gemarkung/Flst.Nr.	
1	1 Sommerlinde	Murg / Flst.Nr. 200	Ortsbildprägend; von geschichtlicher, ökologischer und kultureller Bedeutung (Friedenlinde von 1871)
2	1 Birnbaum (Schweizer- Wasserbirne)	Murg / Flst.Nr. 1307	Eigenart, Größe, Form
3	2 Linden (Linden- gruppe)	Murg / Flst.Nr. 1465	Seltenheit, gruppenbildend, Form, Größe



Zur Verordnung
 des Landratsamtes Waldshut
 vom 20. Dez. 1989
 gehörend.

gez.
 Dr. Wütz
 Landrat



Naturdenkmale (Einzelgebilde)
 in Murg

hier: Birnbaum (Schweizer-Wasserbirne)
 und Sommerlinde

M 1 : 25.000 / Gemarkung Murg



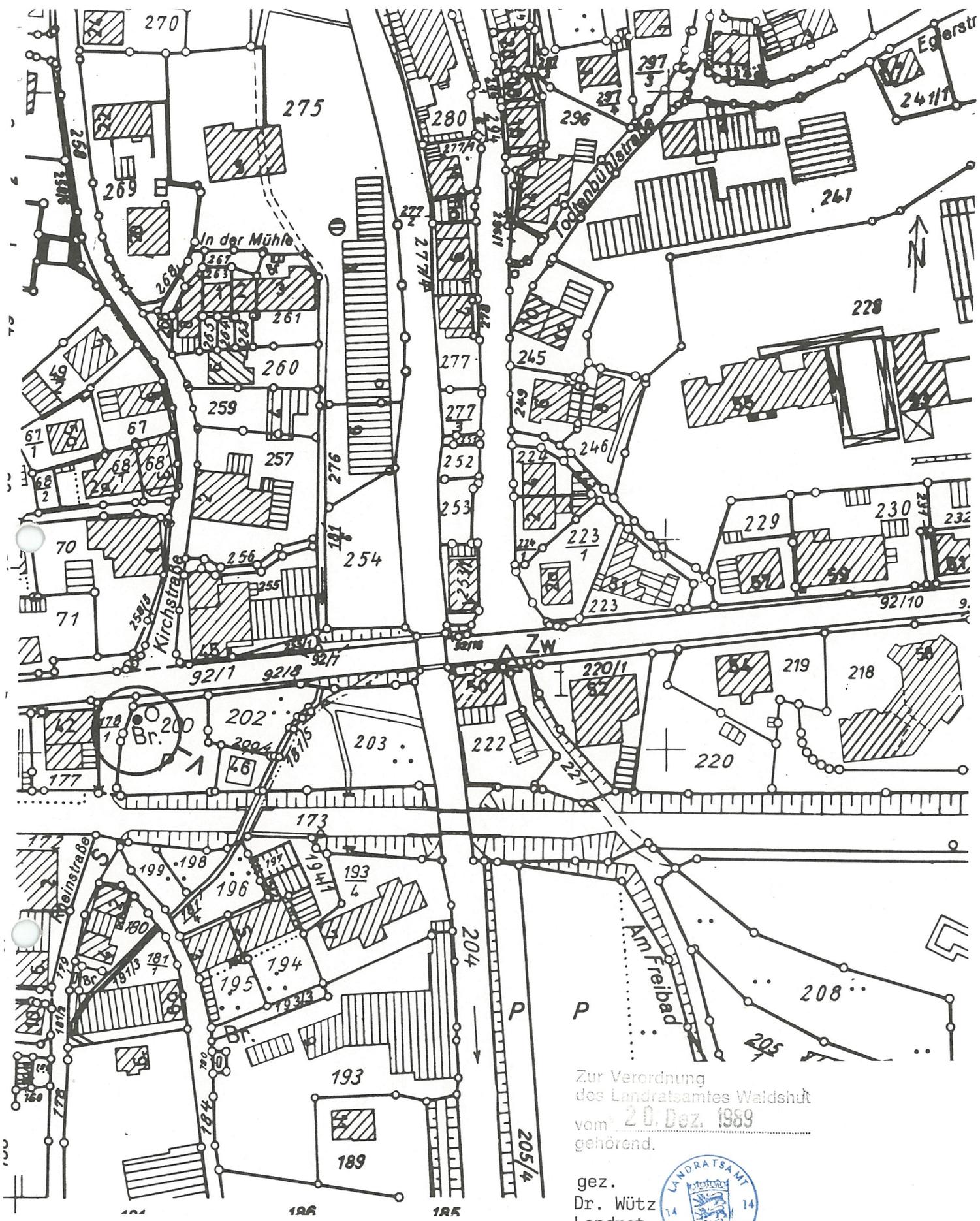
Zur Verordnng
 des Landratsamtes Waldshut
 vom **20. Dez. 1989**
 gehörend.

gez.
 Dr. Wütz
 Landrat



Naturdenkmale (Einzelgebilde)
 in Murg
 hier: Birnbäum (Schweizer-Wasserbirne)
 und Sommerlinde

M 1 : 5.000 / Gemarkung Murg



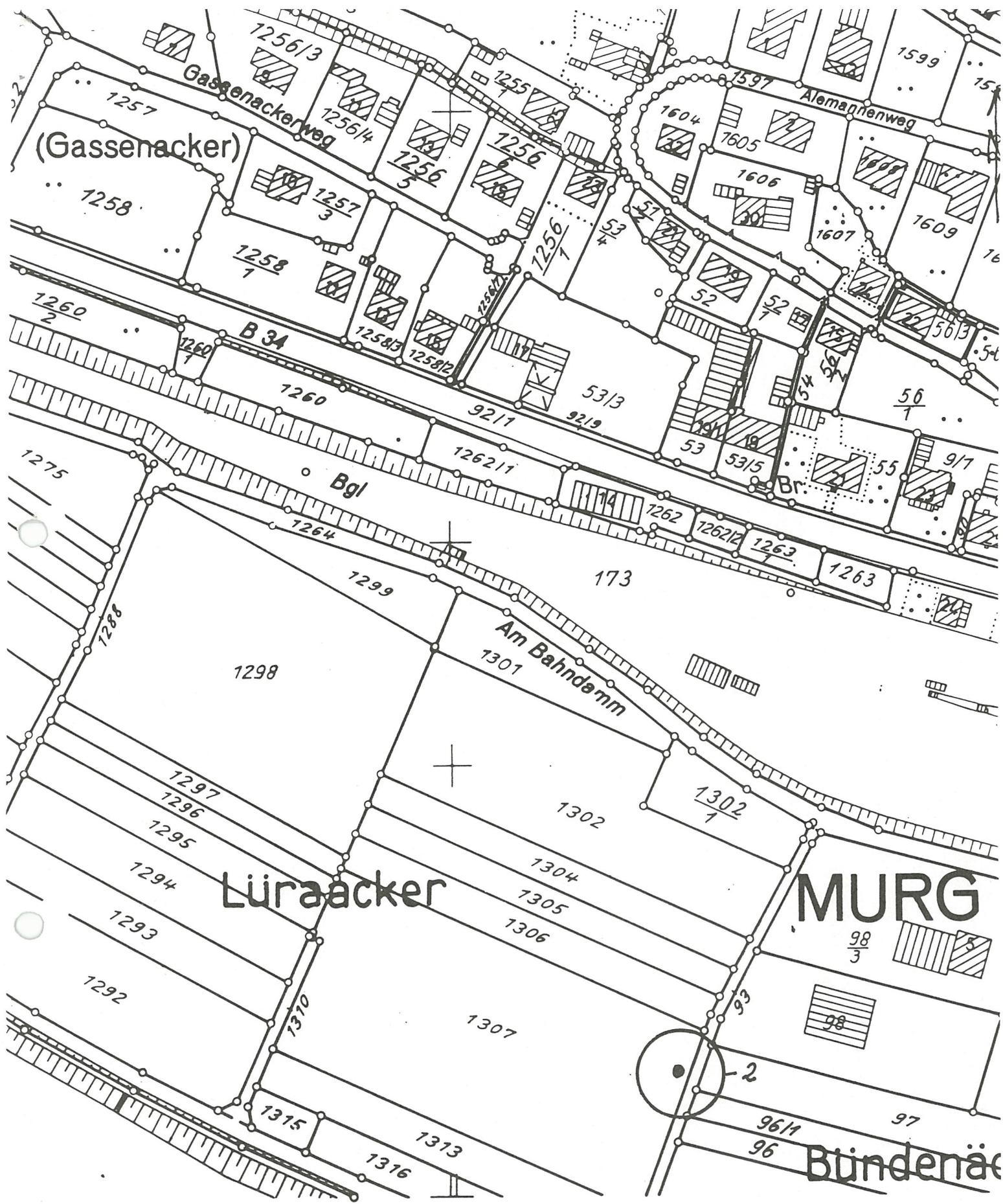
Zur Verordnung
des Landratsamtes Waldshut
vom 20. Dez. 1989
gehörend.

gez.
Dr. Wütz
Landrat



Naturdenkmale (Einzelgebilde)
in Murg
hier: Sommer-Linde

M 1 : 1.500 / Gemarkung Murg



Zur Verordnung
 des Landratsamtes Waldshut
 vom **20. Dez. 1989**
 gehörend.

gez.
 Dr. Wütz
 Landrat



Naturdenkmale (Einzelgebilde)
 in Murg

hier: Birnbaum (Schweizer-Wasserbirne)

M 1 : 1.500 / Gemarkung Murg



Zur Verordnung
 des Landratsamtes Waldshut
 vom 20. Dez. 1963
 gehörend.



gez.
 Dr. Wütz
 Landrat

Naturdenkmale (Einzelgebilde)
 in Murg
 hier: 2 Linden (Lindengruppe)

M 1 : 25.000 / Gemarkung Murg



Zur Verordnung
 des Landratsamtes Waldshut
 vom 20. Dez. 1989
 gehörend.

gez.
 Dr. Wütz
 Landrat



Naturdenkmale (Einzelgebilde)
 in Murg
 hier: 2 Linden (Lindengruppe)

M 1 : 5.000 / Gemarkung Murg